

Auswirkungen des Corona-Virus Informationen und Unterstützung für betroffene Unternehmen und Betriebe in Bayern

Stand: 26.03.2020

Zur Abmilderung und Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben sowohl die Bundesregierung als auch die Bayerische Staatsregierung u.a. die folgenden Maßnahmen und Förderinstrumente ausgebaut und erweitert, um einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf der bayerischen Unternehmen und Betriebe durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu überbrücken.

Die Maßnahmen und Förderinstrumente im Überblick:

A. Maßnahmen und Förderinstrumente des Bundes

- I. Darlehensprogramme und Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 - 1. Bestehende Finanzierungsprogramme durch **KfW-Sonderprogramm 2020** ausgeweitet
 - 2. Zielgruppe: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Selbständige und Freiberufler
 - 3. **KfW-Unternehmerkredit** mit bis zu 90-prozentiger Haftungsfreistellung und Vereinfachung des Verfahrens bei der Risikoprüfung sowie **KfW-Kredit für Wachstum**
 - → Für mittelständische und große Unternehmen, die seit mehr als fünf Jahren am Markt sind
 - 4. **ERP-Gründerkredit Universell** mit bis zu 90-prozentiger Haftungsfreistellung, zum Teil vereinfachte Risikoprüfung
 - → Für junge mittelständische Unternehmen bis fünf Jahre nach Gründung
 - 5. **ERP-Gründerkredit Startgeld** bei banküblicher Besicherung bei 80-prozentiger Haftungsfreistellung
 - → Für kleine Unternehmen bis fünf Jahre nach Gründung
 - 6. **Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen** mit Risikoübernahmen von bis zu 80 Prozent des Vorhabens, jedoch maximal 50 Prozent der Risiken der Gesamtverschuldung
 - → Für mittelständische und große Unternehmen

Weitere Informationen:

- https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faktenblatt-kfw-sonderprogramm.pdf? blob=publicationFile&v=8
- https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html
- Tel.: 0800 539 9001



Seite 2 von 5

II. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

- 1. Volumen von bis zu 600 Milliarden Euro, Bestandteile:
 - a. 400 Milliarden Euro für Staatsgarantien für Verbindlichkeiten
 - b. 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen
 - c. 100 Milliarden Euro für die Refinanzierung durch KfW
- 2. Ziel: Beseitigung von Liquiditätsengpässen, Unterstützung der Refinanzierung am Kapitalmarkt und Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung haben
- 3. Zeitlich begrenzte Beteiligung an Unternehmen möglich Ziel: Verhinderung eines "Ausverkaufs" deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen
- 4. Mechanismus vergleichbar dem Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) während der Finanzkrise

III. Soforthilfeprogramm

- 1. Insbesondere für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen (maximal zehn Mitarbeiter), Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe
- 2. Höhe der Soforthilfe gestaffelt nach Mitarbeiterzahl (Vollzeit):
 - a. Bis zu 5 Mitarbeiter: Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate
 - b. Bis zu 10 Mitarbeiter: Bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate
- 3. Kumulierung mit Soforthilfeprogamm des Freistaates Bayern möglich

Beachte:

- Beantragung der Bundeshilfen über die bayerische Staatsverwaltung momentan noch nicht möglich
- Anrechnung der bayerischen Soforthilfen auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm, d.h.:

 U.U. auf Antrag Aufstockung der gewährten Hilfen bis zur entsprechenden Höhe des Bundesprogramms für die Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten möglich, die bereits Mittel aus den Soforthilfen des Freistaates Bayern erhalten haben, sofern die bereits bewilligten Mittel den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren
- Hilfen für Betriebe ab elf bis maximal 250 Mitarbeiter ausschließlich nach dem bayerischen Soforthilfeprogramm

Weitere Informationen:

- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-23-pm-Soforthilfefond-download.pdf?
 blob=publicationFile&v=2
- https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf? blob=publicationFile&v=4

B. Maßnahmen und Förderinstrumente des Freistaates Bayern

I. Darlehensprogramme und Förderkredite der LfA Förderbank Bayern

1. **Universalkredit** mit 80-prozentiger (zuvor: 60-prozentiger) Haftungsfreistellung für KMU



Seite 3 von 5

2. **Akutkredit** für mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von maximal zwei Millionen Euro

Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes unter bestimmten Voraussetzungen nicht notwendig

Weitere Informationen:

- https://lfa.de/website/de/aktuelles/ informationen/Coronavirus/index.php
- E-Mail: <u>info@lfa.de</u>Tel.: 089 21 24 10 00

II. Bürgschaftsprogramme

1. Bürgschaftsbank Bayern GmbH

- a. Bürgschaften für Kredite an KMU in den Branchen Handel, Handwerk, Hotelund Gaststättengewerbe, Garten- und / oder Landschaftsbau
- b. Anhebung der Bürgschaftsquote auf maximal 80 Prozent (bisher: 70 Prozent)

Weitere Informationen:

- https://www.bb-bayern.de/
- Tel.: 089 54 58 57 13

2. LfA Förderbank Bayern

- a. Bürgschaften für Kredite an mittelständische gewerbliche Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit Maximalbürgschaftssatz von einheitlich 80 Prozent des Kreditbetrages (zuvor: 50 Prozent)
- b. I.Ü. auch Staatsbürgschaften möglich

Weitere Informationen:

- https://lfa.de/website/de/aktuelles/ informationen/Coronavirus/index.ph
 p
- Tel.: 089 21 24 10 00

III. Soforthilfeprogramm

- 1. Insbesondere für kleine Betriebe (maximal 250 Mitarbeiter) und Freiberufler mit Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern
- 2. Höhe der Soforthilfe gestaffelt nach Mitarbeiterzahl (Vollzeit):
 - a. Bis zu 5 Mitarbeiter: 5.000 Euro
 - b. Bis zu 10 Mitarbeiter: 7.500 Euro
 - c. Bis zu 50 Mitarbeiter: 15.000 Euro
 - d. Bis zu 250 Mitarbeiter: 30.000 Euro
 - e. Beachte: Höhe der Soforthilfe "nach oben" begrenzt durch den Betrag des durch die Corona-Krise verursachten tatsächlichen Liquiditätsengpasses

Weitere Informationen:

- Zuständig für Anträge: Regierungen bzw. Landeshauptstadt München für das Münchener Stadtgebiet
- Kontaktinformation für Anträge an die Landeshauptstadt München: Referat für Arbeit und Wirtschaft Herzog-Wilhelm-Straße 15



Seite 4 von 5

80331 München Tel.: 089 233 22070

E-Mail: wirtschaft-corona@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/arbeitundwirtschaftAntragsformular

• Antragsformular:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtsch aft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

IV. BayernFonds

- 1. Beteiligung des Freistaates Bayern an Unternehmen auf bestimmte Zeit
- 2. Zweck: Sicherung der Liquidität, Vermeiden von finanziellen Engpässen, Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, Sicherung von "Know-How" und Arbeitsplätzen in Bayern
- 3. Konzipiert für bestimmte mittelständische und "relevante" Unternehmen

C. Kurzarbeit

- I. Beantragung von Kurzarbeitergeld unter erleichterten Voraussetzungen
- II. Ausreichend, wenn lediglich zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind (bisher notwendig: Ein Drittel)
- III. Erstattung der vom Arbeitgeber gezahlten Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe
- IV. Geltung auch für Zeitarbeitsunternehmen
- V. Geltung rückwirkend zum 01.03.2020

Weitere Informationen:

- Jeweils zuständige Agentur für Arbeit
- <u>https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen</u>
- <u>https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld</u>
- https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf
- https://www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Corona-Pandemie/Kurzarbeitergeld/index.jsp
- Tel.: 0800 4 5555 20

D. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

- I. Zinsfreie Stundung bestehender Steuerforderungen (Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) auf Antrag und befristet bis zum 31.12.2020
- II. Herabsetzung der Höhe der Steuervorauszahlungen auf Antrag sowie Rückerstattung
- III. Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis Jahresende

Weitere Informationen:

- Jeweils zuständiges Finanzamt
- https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus.pdf

Seite 5 von 5

E. Verbraucher- und unternehmerfreundliche Änderungen im Zivil- und Insolvenzrecht

I. Zivilrecht

- 1. Einstweiliges **Leistungsverweigerungs- bzw. Leistungseinstellungsrecht für Verbraucher und Kleinstunternehmen** für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen (vor allem **Zahlungspflichten**) aus zahlreichen (Dauer)Schuldverhältnissen, zeitlich befristet bis zum 30.06.2020
- 2. **Einschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters** im Rahmen von Mietund Pachtverhältnissen wegen Miet- und Pachtschulden aus dem Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020, Geltung für Miet- und Pachtverhältnisse über **Grundstücke, Wohn- und Gewerberäume**, die Verpflichtung der Mieter und Pächter zur Zahlung der Miete bleibt aber grundsätzlich bestehen
- 3. Stundungsregelung mit anschließender Möglichkeit der Vertragsanpassung sowie Kündigungsschutz bei **Verbraucherdarlehensverträgen**
- 4. Verlängerungsmöglichkeit mittels einer Verordnung

II. Insolvenzrecht

- 1. Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, der Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen und der Zahlungsverbote bis zum 30.09.2020
- 2. Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.03.2021 mittels einer Verordnung

F. Weitere nützliche Kontaktdaten und Adressen

- Hotline des **Bundeswirtschaftsministeriums** für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen
 - Tel.: 030 18615 1515 und 030 18 615 6187, E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de
- Hotline des **Bundesgesundheitsministeriums für Unternehmen** Tel.: 030 3464 65100
- Hotline des Bundesgesundheitsministeriums für Bürgerinnen und Bürger
 Tel.: 030 3464 65100
- Hotline des **Bayerischen Wirtschaftsministeriums für Unternehmen** Tel.: 089 2162 2101, E-Mail: <u>coronavirus-info@stmwi.bayern.de</u>
- Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Tel.: 09131 6808 5101